

Arbeitsinspektorate für 2. bis 18.
Aufsichtsbezirk

Dipl.Ing. Ernst Piller
Sachbearbeiter

Ernst.Piller@sozialministerium.at

+43 1 711 00-630620

Postanschrift:

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.210.591

Persönliche Schutzausrüstung

Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für den Gesundheitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

- Dieser Erlass behandelt ausschließlich die **Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber** (z.B. Krankenanstalt, sonstiger Träger) um diese dann den eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wieder zur Verfügung zu stellen. Für die Wiederaufbereitung dürfen Dienstleister in Anspruch genommen werden.
- Wiederaufbereitungsverfahren müssen hinsichtlich hygienischer Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen und die mindestens erforderliche Schutzwirkung (Gesamtleckage) gewährleisten.
- Wiederaufbereitete Atemschutzmasken dürfen nur medizinischen Fachkräften und nur für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung durch SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen.
- Eine Wiederaufbereitung von an sich nur für die einmalige Verwendung vorgesehenen Atemschutzmasken (Kennzeichnung „NR“ „non-reusable“) ist bei Einsatz eines **geeigneten Sterilisationsverfahrens** und **organisatorischer Maßnahmen** im Gesundheitsbereich (insbes. Krankenversorgung, Pflege) möglich.
- **Atemschutzmasken**, die mit einem in der **Liste des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik** (ARWT) enthaltenen Verfahrens wiederaufbereitet wurden, sind **jedenfalls geeignet** und dürfen demnach von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern den

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne weitere Nachweise zur Verfügung gestellt werden.

- Informationen zu den Leistungen des ARWT und die Liste geeigneter Maskentypen und Wiederaufbereitungsverfahren ist auf der Web-Site des Bundesministeriums für Landesverteidigung unter der Adresse <http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/arwt/atemschutzmasken/index.shtml> verfügbar.
- Wiederaufbereitete Schutzmasken sind gut sichtbar gekennzeichnet. Für jede Wiederaufbereitung wird eine Markierung gesetzt, z.B. ein deutlich sichtbarer roter Strich für jede Wiederaufbereitung.

Anmerkungen zur Information auf der Web-Site des BMLV

Das Österreichische Bundesheer bietet über das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) ein Schnellverfahren zur Prüfung von filtrierenden Halbmasken an. Bedarfsträger, die diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, können unter der Mailadresse arwt@bmlv.gv.at direkt mit dem ARWT Kontakt aufnehmen.

Das vom ARWT eingesetzte Verfahren deckt die drei wesentlichen Parameter der Prüfung nach EN149:2009 ab, und zwar:

1. Die Partikeldichte sowie
2. die mechanische Festigkeit und
3. den Atemluftdurchfluss.

Die Informationen zu Wiederaufbereitungserfolge und die Wiederaufbereitungsverfahren sind im WAM-Clearing House des ARWT unter der Adresse <http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/arwt/atemschutzmasken/wamch.shtml> verfügbar.

Dabei positiv geprüfte wiederaufbereitete Atemschutzmasken WAM finden sich dann "auf grün gestellt" im WAM Clearing House wieder.

Ergänzende Maßnahmen für die Verwendung

- Keine Wiederverwendung bzw. Weiterverwendung nach Tätigkeiten an infektiösen Patienten mit ausgeprägter Exposition durch Aerosole, z.B. Bronchoskopie bzw. bei Durchfeuchtung der Atemschutzmaske.
- Keine Wiederaufbereitung von offensichtlich beschädigten Atemschutzmasken.
- Etablierung einer geeigneten Logistik, mit der die Atemschutzmasken gesammelt, zwischengelagert, gereinigt und für die Verwendung wieder bereitstellt wird.

- Atemschutzmasken vor und nach der Aufbereitung trocken lagern.
- Gebrauchte feuchte Atemschutzmasken nicht in geschlossenen Gebinden zwischenlagern, da dies zu einer massiven Vermehrung von Bakterien und Schimmelpilzen führen kann.
- Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Durchführung einer Sichtkontrolle vor Verwendung wiederaufbereiteter Atemschutzmasken mit den Inhalten:
 - keine offensichtlichen Beschädigungen
 - Passform in Ordnung
 - Gummibänder elastisch

Hinweis: Für die Verwendung **in einer Schicht durch eine Person** wird auf die Stellungnahme des Robert-Koch-Institutes (RKI) zum ressourcenschonenden Einsatz von PSA verwiesen.

Hinweis:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schon_Masken.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schon_Masken.pdf?blob=publicationFile).

Rechtsgrundlage

§ 69 Abs. 4 ASchG regelt, dass PSA – **außer in besonderen Ausnahmefällen** – nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach Angaben des Herstellers und Inverkehrbringers bestimmt sind.

Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann bei derzeit fehlender Verfügbarkeit während der Corona-Pandemie angenommen werden.

Gemäß § 69 Abs. 5 ASchG kann vom Gebrauch einer PSA durch einen Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmerin abgewichen werden, wenn die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen erfordern und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer, Benutzerinnen keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

Der Erlass vom 24.3.2020, 2020-0.196.661, betreffend Persönliche Schutzausrüstung – Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für Krankenhäuser bleibt unberührt.

31. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt